



## Bundespensionskasse

### I. Beiträge zur Pensionskasse:

#### 1. FIX und kostet NIX - Dienstgeberbeitrag

→ 0,75% der Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages 14 mal pro Jahr

#### 2. Wer WILL der KANN !? – Eigenbeitrag (Dienstnehmerbeitrag)

Zusätzlich zu den Dienstgeber-Beiträgen zur Pensionskasse können freiwillig eigene Beiträge (sog. „Dienstnehmer-Beiträge“) einbezahlt werden. Die Leistung von Dienstnehmerbeiträgen-Beiträgen ist freiwillig.

Mit dem Dienstgeber Bund wurden zwei Varianten vereinbart, die den Vereinbarungen in der Privatwirtschaft entsprechen.

##### Variante 1:

→ 25%, 50%, 75% oder 100% vom Dienstgeberbeitrag

Die Höhe der freiwillig zu zahlenden Dienstnehmerbeiträge-Beiträge können 25%, 50%, 75% oder 100% des Dienstgeber-Beitrages betragen.

##### Variante 2:

→ max. € 1.000,- pro Jahr - das „1.000-Euro-Prämienmodell“:

Wenn für die eigenen Beiträge das **Prämienmodell (staatliche geförderte Pensionsvorsorge)** genutzt werden soll (>>> Steuerförderung) und der Dienstgeber-Beitrag unter € 1.000,- pro Jahr liegt, kann der Dienstnehmer-Beitrag darüber hinausgehen und insgesamt bis zu EUR 1.000,- p.a. betragen.

Bei einem Dienstgeber-Beitrag von z.B. EUR 1.500,- p.a. kann ein Dienstnehmer-Beitrag in gleicher Höhe von EUR 1.500,- p.a. geleistet werden (>>> Variante 1), das Prämienmodell kann allerdings nur für den Betragsteil bis EUR 1.000,- p.a. in Anspruch genommen werden.

Wurde aber bereits bei einer anderen Pensionskasse (z.B. bei der Hausbank) das Prämienmodell im Ausmaß von € 1.000,- in Anspruch genommen, ist die Variante 2 nicht mehr möglich.

Die Zahlung von Dienstnehmer-Beiträgen gilt bis auf Widerruf. Die Beitragsleistung kann ausgesetzt, eingeschränkt oder unwiderruflich eingestellt werden.

## II. Leistungen aus der Pensionskasse:

### WAS bringt`s?

#### Eine zusätzliche Pension

##### → Alterspension

Die Alterspension gebührt ab der Versetzung in den Ruhestand (Ausnahme: Dienstunfähigkeit).

Die Höhe ergibt sich aus der Verrentung des „Kontostandes“ >>

>> Pensionsrechner: <http://online.bpk.at/pensionskassenrechner/jsp/bpk.jsp>

##### → Berufsfähigkeitspensionen

Berufsunfähigkeitspension gebührt Beamten/innen mit der Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit.

Vertragsbedienstete, bei Anspruch auf eine staatliche Berufsunfähigkeitspension.

##### → Witwen-/Witwerpensionen

Die Höhe der Witwen/Witwerpension ist 40 % des Leistungsanspruchs

##### → Waisenspensionen

Die Höhe der Waisenspension ist 10 %, bei Vollwaisen 20 %.

##### → Abfindungsansprüche

Eine Barabfindung der Ansprüche aus der Deckungsrückstellung kann stattfinden, wenn der Barwert des Leistungsanspruchs unter € 11.400,- (Stand 2014) liegt.

Die Auszahlung ist steuerbegünstigt (>>> Steuerförderung)

Die Prämien nach § 108a EStG (>>> 1000-Euro-Prämienmodell) sind im Falle einer Abfindung an den Staat zurückzuerstatten.

## III. Steuerförderung:

### 1. Steuerförderung der Dienstgeber-Beiträge in der „Ansparphase“

Für Dienstnehmer-Beiträge bis EUR 1.000,- gibt es ein Wahlrecht: entweder werden diese als Sonderausgaben geltend gemacht oder eine staatliche Prämie wird beantragt. Beiträge, für die bereits das Prämienmodell in Anspruch genommen wird, können nicht gleichzeitig auch als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Übersteigen die Dienstnehmer-Beiträge die maximale Bemessungsgrundlage € 1.000,- für das Prämienmodell, so können die übersteigenden Beiträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden - sofern der „Sonderausgaben-Topf“ noch nicht zur Gänze ausgeschöpft ist (>>> Beachte:). Ein Wechsel zwischen den beiden Modellen ist jährlich möglich.

#### 1.1. Prämienmodell (Variante 2) gemäß § 108a EStG

Für Beiträge bis max. € 1.000,- wird auf Antrag eine staatliche Prämie in Höhe von 4,25 % (Stand 2014) gutgeschrieben. Maßgeblich für die Prämienbemessung sind die Beiträge des jeweiligen Kalenderjahres. Eine rückwirkende Geltendmachung ist nicht möglich. Ist für vergangene Jahre die staatliche Prämie bereits beantragt worden, so ist für das laufende und die folgenden Jahre bis auf Widerruf kein weiterer Antrag erforderlich.

#### 1.2. Sonderausgaben (Variante 1 oder 2) gemäß § 18 Abs 1 Z 2 EStG (Arbeitnehmerveranlagung)

Die Dienstgeber-Beiträge können bis zu 25% im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben (>>> Beachte) abgesetzt werden. Ergibt in Summe nur wenig Steuerersparnis.

Beachte: Die im Einkommensteuergesetz geregelten Sonderausgaben beschreiben mehrere, genau festgelegte Ausgaben, die die Steuerbemessungsgrundlage beim Einkommen von Privatpersonen verringern. Damit wird eine Steuerersparnis erreicht. Die Höchstgrenze für derartige einkommensteuermindernde Ausgaben ist für jeden Steuerpflichtigen in Österreich mit EUR 2.920,- jährlich festgesetzt. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kann dieser Höchstbetrag erhöht sein. Innerhalb dieses „Sonderausgabentopfes“ kann der Steuerpflichtige frei disponieren. Ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von EUR 36.400,- kommt eine Einschleifregelung zur Anwendung. Das bedeutet, dass sich die Sonderausgabenabzugsfähigkeit gleichmäßig in Abhängigkeit von den jährlichen Einkünften vermindert, so dass sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 60.000,- kein absetzbarer Betrag mehr ergibt.

## 2. Steuerförderung bei der Auszahlung der Pensionsleistungen

### 2.1. Pensionsanteile aus Dienstgeber-Beiträgen

→ Voll besteuert

### 2.2. Pensionsanteile aus Dienstnehmer-Beiträgen im Prämienmodell

→ 100% steuerfrei

### 2.3. Pensionsanteile aus Dienstnehmer-Beiträgen nicht im Prämienmodell

→ 75% steuerfrei

### 2.4. Barauszahlung der Abfindungsansprüche (>>> II)

→ Halber Tarifsteuersatz für Ansprüche aus dem Dienstgeberbeitrag

→ 100% steuerfrei für Ansprüche aus Prämienmodell

→ 75% steuerfrei für Ansprüche nicht aus Prämienmodell

→ Halber Tarifsteuersatz für die restlichen 25%

## 3. Sonderausgaben-Modell und Prämienmodell – ein Vergleich

Das Prämienmodell ist steuerlich günstiger, wenn keine Sonderausgaben geltend gemacht werden können („Sonderausgabentopf“ bereits voll bzw. „Einschleifregelung“) oder es nicht zu einer Barauszahlung (>>> II) der Abfindungsansprüche kommt. Eine nachträgliche Geltendmachung als Sonderausgaben ist in diesem Fall nicht möglich.

Das Sonderausgabenmodell ist bei einer Barauszahlung (>>> II) der Abfindungsansprüche steuerlich günstiger.

Beim Prämienmodell liegt der Steuervorteil in der Zukunft, weil die staatliche Prämie dem Pensionskassenkonto gutgeschrieben wird und dadurch die Pensionsvorsorge steigt und die Pension aus prämiengünstigten Beiträgen zu 100% steuerfrei ist.

Werden die Arbeitnehmer-Beiträge als Sonderausgaben abgesetzt, dann tritt der Steuervorteil sofort ein, weil die vom Finanzamt rückerstattete Lohn- bzw. Einkommensteuer sofort wieder verwendbar ist und Pensionen aus den als Sonderausgaben geltend gemachten Beiträgen zu 75% steuerfrei sind.

## IV. Soll ein freiwilliger Beitrag zur Pensionskasse bezahlt werden:

Hängt vom Alter und der persönlichen Situation ab.

Fakt ist, viel ist 's nicht.

Das Vertrauen in die Bundespensionskasse kann wohl so groß oder klein wie in jede andere Pensionskasse sein.

Du bist 25, gehst mit 65 in Pension?

Hätte sich irgend ein Mensch 1974 vorstellen können, dass 2014 .....

Du bist 50, gehst mit 65 in Pension?

Die Antwort gibt dir der Pensionsrechner!

<http://online.bpk.at/pensionskassenrechner/jsp/bpk.jsp>

Weitere Informationen:

<http://www.bundespensionskasse.at/fuer-dienstnehmerinnen-des-bundeslandeslehrerinnen/home.html>